



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
26.04.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November in der Fassung der mit Wirkung vom 23. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 Nr. 1, 2 Buchst. 2 a bis c, f und g, und Nr. 3 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) ergeht folgende

9. Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

-Testpflicht Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen-

1. Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 und 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen dürfen die Einrichtungen nur betreten, sofern sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus verfügen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests darf abweichend von § 1b Abs. 4 S. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung höchstens 12 Stunden alt sein und das mittels eines PCR-Tests vorgenommene Testergebnis höchstens 48 Stunden alt sein. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.

2. Es wird den Betreibern bzw. Leitungen empfohlen, die unter Ziff. 1 genannten PoC-Antigen-Tests in den Einrichtungen anzubieten. Ein positiver Antigentest, der im Übrigen eine umgehende häusliche Quarantäne nach sich zieht, ist dem zuständigen Gesundheitsamt durch die Leitung der Einrichtung mitzuteilen und umgehend eine PCR Testung zu veranlassen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt bis zum 23. Mai 2021.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

4. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

I. Begründung

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. Nr. 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28 Abs. 1 IfSG ist als Generalklausel ausgestaltet. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG beinhaltet in Abs. 1 Regelbeispiele (nicht abschließend) und ergänzt und konkretisiert die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG. Die Nummer 15 des § 28a Abs. 1 IfSG konkretisiert diese Befugnisse insbesondere dahingehend, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder Besuches von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens sein können. Es können aber auch weitere Schutzmaßnahmen festgelegt werden. § 28a Abs. 2 Nr. 3 IfSG regelt, dass die Anordnung von Schutzmaßnahmen in Alten- und Pflegeeinrichtungen nur erlaubt ist, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit -2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, ein. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden laut Lagebericht des RKI vom 31.03.2021 durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und in Alten- und Pflegeheimen verursacht. Im Lagebericht des RKI vom 21.04.2021 wird weiterhin festgehalten, dass bei den erfassten COVID-19-Fällen mit Unterbringung in einer Einrichtung die Zahl der COVID-19 Fälle mit Abstand am höchsten in Einrichtungen nach § 36 IfSG war, gefolgt von Betreuten in Einrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Stadt Offenbach gehört zu den hessenweit mit am stärksten betroffenen Städten.

Nach § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über die Corona-Einrichtungsschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2. Die ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 25. April 2021 318,5 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen deutlich. Die Stadt Offenbach am Main wird insofern den Regionen, nach Überschreitung der 7-Tages Inzidenz

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

www.offenbach.de

von 100, zugeordnet, für die die Landesregierung mit Verordnung vom 24. März 2011, die beschlossene Notbremse umgesetzt hat.

Von Januar 2021 an wurden im Stadtgebiet die infektiöseren Corona-Varianten aus Großbritannien (B.1.1.7) und Südafrika (501.V2) nachgewiesen. Die Variante B1.1.7 stellt dabei die derzeit bei weitem mehrheitlich vorherrschende dar. Durch den Vergleich, wie stark sich die mutierte Version im Gegensatz zur bisherigen Variante ausgebreitet hat, schätzen Forscher, dass sich der R-Wert um 0,4 Prozent erhöhen könnte. Das bedeutet, die neue Version wäre 70 Prozent ansteckender, als das bisherige Virus. Insofern ist mit einem weiteren und schnelleren Anstieg an Infektionen mit dem Coronavirus zu rechnen. Es befinden sich aktuell 48 Offenbacher Bürgerinnen / Bürger in den Krankenhäusern im Stadtgebiet; 855 aktiv Erkrankte in der Isolierung zu Hause und 2147 Personen in Quarantäne, Stand 25.04.2021. Der Belegungsgrad an Intensivbetten im Rhein-Main- Klinikverbund beträgt in Prozent 89,4. Der Anteil an Covid-19 Erkrankter in Bezug auf die Belegung der Intensivbetten beläuft sich in Prozent 33,2. Die Kontaktnachverfolgung erweist sich immer schwieriger, da die infizierten Personen mehrheitlich keine Kontaktpersonen angeben können.

Die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen dürfen nach der Corona-Einrichtungsschutzverordnung täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen. Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen müssen nach § 1 Abs. 4 S. 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Abweichend von § 1 Abs. 4 S. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung wird unter Ziffer 1 festgeschrieben, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PoC-Antigen-Schnelltest höchstens 12 Stunden vor Besuch und mittels eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf.

In der Vergangenheit war der Zugang zu den Testmöglichkeiten limitiert. Dies ist derzeit nicht mehr der Fall. Durch die Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes (Stand: 08. März 2021) hat nach § 4a jede asymptomatische Person Anspruch auf Testung, die im Rahmen der Verfügbarkeit der Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden könne, vgl. § 5 TestV.

Aufgrund der hohen Inzidenz im Stadtgebiet ist eine höhere Sicherheit erforderlich, die nur durch zeitnah durchgeführte Testungen gewährleistet werden kann. Denn ein negativer Schnelltest bietet keine absolute Sicherheit, denn dafür sind die Schnelltests nicht sensibel genug. Außerdem bildet ein negativer Test immer nur eine Momentaufnahme ab und die getestete Person kann schon wenige Stunden später im Grunde infektiös sein.

Dadurch wird eine größere Sicherheit gewährleistet. Die sogenannte Latenzzeit - von der eigenen Ansteckung bis zum Zeitpunkt, an dem man selbst ansteckend ist - wird nach Studien auf 3 Tage geschätzt, weswegen der durchgeführte PCR Test nicht länger als 48 vor dem geplanten Besuch vorgenommen werden darf. Zumal auch ein Ansteckungsrisiko in der Zeit zwischen dem Test und dem Besuch liegen kann.

Unter Ziffer 2 wird die Empfehlung festgeschrieben, den PoC-Test, aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen, da ein Schnelltest aufgrund mangelnder Sensibilität keine absolute Sicherheit gewährt, in den Einrichtungen selbst vorzunehmen. Die TestV gibt den Einrichtungen die Möglichkeit, ein abgestimmtes Testkonzept zu erstellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen (§§ 4, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 TestV). Aus Kapazitätsengpässen der Heime können die PoC-Antigen-Tests in den Testcentern im Rahmen der kostenfreien Bürgertestungen nach § 4 a Corona-Testverordnung durchgeführt werden.

§ 4 b TestV sieht vor, dass nach einem positiven Antigen-Test die getestete Person einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 hat. Die entsprechende Heimleitung wird angehalten, die entsprechenden Personen an die Stellen, die diese Testungen durchführen, zu verweisen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient vornehmlich dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems in der Stadt Offenbach am Main, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffene Anordnung verfolgt insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um gerade auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da weiterhin nicht absehbar ist, wann konkret Impfstoffe und/oder Medikamente so ausreichend zur Verfügung stehen werden, dass damit einer weiteren Ausbreitung begegnet werden kann. Mindestens bis die Impfungen mit beiden Impfdosen in den Einrichtungen für alle Bewohner und das Personal vollständig abgeschlossen sind und die Personen eine entsprechende Immunität aufgebaut haben, kommt den Schnelltests beim Betreten der Einrichtungen eine besondere

Haus- und Paketschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

www.offenbach.de

Bedeutung zu. Auch sind Fälle bekannt, dass Geimpfte dennoch wieder erkranken. Die Aufrechterhaltung des größtmöglichen Schutzes der besonders vulnerablen Gruppen und die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Stadtgebiet rechtfertigt die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung getroffene Anordnung.

Die getroffene Anordnung stellt ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, speziell aufgrund der aktuellen Lage in den Krankenhäusern dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die getroffene Anordnung geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen in den Einrichtungen und darüber hinaus zu verhindern.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF